|  |  |
| --- | --- |
|  | **Kochertal-Grundschule Sulzbach-Laufen Schulstr. 27 74429 Sulzbach-Laufen Tel. 07976/212 Fax 07976/83051** [**ghs-sulzbach-laufen@t-online.de**](mailto:ghs-sulzbach-laufen@t-online.de)[**www.schule-sulzbach-laufen.de**](http://www.schule-sulzbach-laufen.de) |

Sulzbach-Laufen, den 17.11.22

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

sicherlich haben Sie bereits aus der Presse entnommen, dass die Isolationspflicht für positiv getestete Personen auf das Coronavirus entfällt. Diese wird durch eine Maskenpflicht ersetzt.

Die Absonderungspflicht entfällt aber nur für Personen, die von einer zugelassenen Stelle gemäß § 22a Absatz 3 IfSG, also z.B. in einer Teststelle oder in einer Apotheke, positiv getestet wurden.

Haben Sie daheim einen Selbsttest durchgeführt, der positiv ausfällt, sollten Sie den Kontakt zu anderen Personen reduzieren und das Ergebnis durch ein zertifiziertes Testangebot (zugelassene Teststelle, Apotheke) überprüfen lassen.

Was bedeutet das nun für die Schule?

**Generell gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!**

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte sollten auf einen Schulbesuch verzichten. Diese dringende Empfehlung gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Person mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger infiziert ist.

Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt

* in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen, nicht ausgeschlossen ist und
* im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. In der großen Pause muss die Maske also getragen werden. Kinder schaffen es in der Regel nicht die Abstände einzuhalten.

Infizierte Personen, die keine Maske tragen, unterliegen allerdings weiterhin der Absonderungspflicht.

Die Teilnahme am Präsenzbetrieb ist also ausgeschlossen, wenn das Tragen einer Maske nicht erfüllt werden kann.

Die Maskenpflicht kann erfüllt werden durch das **durchgehende** Tragen

* einer medizinischen Maske oder
* einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Kann aus medizinischen Gründen keine Maske getragen werden, bleibt es bei der Absonderungspflicht.

Sollte Ihr Kind positiv getestet sein und keinerlei Symptome haben, bitte ich Sie zum Schutz für alle anderen Kinder und Lehrkräfte, dass Ihr Kind eine gutsitzende FFP2 Maske trägt. Sollte sich eine Lehrerin anstecken, die dann Symptome entwickelt, hat das wieder negative Folgen für die ganze Klasse.

Dies ist lediglich eine Bitte von mir zum Schutz der Schulgemeinschaft.

**Was ist mit Musik und Sportunterricht?**

Mediziner raten von einer körperlichen Belastung während einer Corona-Infektion ab. Daher sollten positiv getestete Schülerinnen und Schüler für den Zeitraum der absonderungsersetzenden Maßnahmen nicht aktiv am fachpraktischen Sportunterricht teilnehmen. Nimmt Ihr positiv getestetes Kind auf Wunsch am Sportunterricht teil, muss es auch hier **durchgehend** eine Maske tragen. Das Singen ist in Innenräumen mit Maske gestattet.

**Was geschieht bei anstehenden Klassenarbeiten?**

Die Kinder können entscheiden, ob sie eine Maske tragen wollen oder nicht. Entscheiden sie sich dagegen unterliegen sie wieder der Absonderungspflicht.

Das gilt auch für das Fach Sport. Dann muss allerdings als Entschuldigung ein positives PCR-Testergebnis oder ein positives Schnelltestergebnis vorgezeigt werden. Beide Testergebnisse müssen wieder von einer offiziellen Teststelle durchgeführt worden sein. Ein Schnelltest von daheim gilt nicht.

Bitte wägen Sie zum Wohle der Gemeinschaft gut ab, ob Sie Ihr Kind bei einem positiven Test zur Schule schicken oder nicht.

Außerdem kann ich Ihnen heute mit Freude mitteilen, dass unsere neue Homepage online ist.

Sie finden Sie wieder unter [www.schule-laufen.de](http://www.schule-laufen.de). Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Stöbern.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Geiger

Schulleitung